

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 92/85 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Norbert S., o/o Bar C., O.straße 8,
T., I.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted],
[redacted] -

G E G E N

Land Hessen,
vertreten durch den Minister für Arbeit und Soziales,
D. -str. 4, W.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Marx und die Richter Zorn, Görtner, Winter und Dr. Graßhof

am 19. Dezember 1985
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 19. März 1985 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler verneint der Berufungsrichter, daß dem Kläger im Rahmen eines Zweitverfahrens ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zustehe. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß die Behörde mit der Erwägung Abhilfe ermessensfehlerfrei verweigern kann, der Antragsteller habe die Möglichkeit der Angleichung gemäß Art. IV EEC-SchlußG nicht genutzt, es sei denn, er nennt

trifftige Gründe dafür, weshalb er von dem Angleichungsantrag abgesehen habe (BZH RW 1980, 102). Die Beschwerde behauptet zu Unrecht, die Behörde habe eine solche Ermessensentscheidung nicht getroffen und deshalb das Berufungsgericht sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Behörde gesetzt. Bereits in dem Bescheid vom 21. April 1982 hat sich die Behörde darauf berufen, eine die Abhilfemöglichkeit ausschließende Fristverankernis liege darin, daß der Antragsteller bis zum 30. September 1966 einen Angleichungsantrag weder gestellt noch substantiiert habe. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, fehlt es jedenfalls an einer fristgemäßen Substantiierung des Angleichungsantrages nach Art. IV EEO-Schluss. Denn in Überleitungsverfahren müßte mindestens der Anspruch, der erneut geltend gemacht werden sollte, aus einer Globalanmeldung herausgehoben und ein Überleitungsgrund angegeben werden (vgl. BZH RW 1978, 75). Das hat der Kläger nicht getan. Er hat auch bis zum Schluss der letzten Tatsachenverhandlung keinen Grund dafür angegeben, warum er keinen rechtswirksamen Angleichungsantrag gestellt habe.

Auch die weitere Ermessenserrüdigung der Behörde, daß der Antragsteller die Frist zur Geltendmachung eines Abhilfesantrages nicht gewährt habe, trägt die Entscheidung (vgl. BZH RW 1980, 34 Nr. 26). Auch insoweit hat der Kläger keine triftigen Gründe dafür vorgetragen, warum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 67a ff. UrhG geschützt.

er den Abhilfesantrag erst 1981, also erheblich verspätet, gestellt habe. Sein Hinweis in der Beschwerdebegründung, erst zu diesem Zeitpunkt sei ihm der umfassende Sachverhalt durch seinen Bevollmächtigten bekannt geworden, geht schon deshalb fehl, weil sich der Kläger auch insoweit ein Verschulden seines Anwalts anrechnen lassen muß (vgl. BGH RZW 1979, 213 Nr. 7).

Morx

Zorn